



**Psychologie für  
Rechtsberufe**  
Modul 3

Univ.-Prof. Dr. Andreas Mokros / Univ.-Prof. Dr. Christel Salewski

# Psychologische Diagnostik und Begutachtung

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung zum Kurs</b> .....	2
3. Psychologische Diagnostik und Begutachtung.....	3
3.1 Rechtspsychologische Sachverständige .....	4
3.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	4
3.1.2 Berufsethische Rahmenbedingungen.....	7
3.1.3 Tätigkeitsspektrum von psychologischen Sachverständigen .....	9
3.1.4 Die Expertise von psychologischen Sachverständigen .....	10
3.1.5 Rechtspsychologische Diagnostik als interdisziplinäres Anliegen .....	11
3.2 Grundlagen rechtspsychologischer Diagnostik .....	14
3.2.1 Vorwissenschaftliche Personenbeurteilung.....	14
3.2.2 Allgemeine Merkmale der Psychologischen Diagnostik.....	19
3.2.2.1 Gütekriterien.....	21
3.2.2.2 Diagnostische Indizes.....	28
3.2.3 Erhebung und Integration diagnostischer Daten .....	33
3.2.3.1 Nomothetische versus idiographische Betrachtung.....	33
3.2.3.2 Datenquellen.....	33
3.2.3.3 Datenquellen in der rechtspsychologischen Diagnostik.....	34
3.2.3.4 Klinische und statistische Urteilsbildung.....	37
3.2.3.5 Selbst- und Fremdbild.....	38
3.2.3.6 Antworttendenzen .....	39
3.2.3.7 Soziale Erwünschtheit.....	39
3.2.3.8 Simulation und Aggravation versus Dissimulation .....	40
3.2.3.9 Projektive Tests.....	42
3.3 Rechtspsychologische Begutachtung .....	43
3.3.1 Der Prozess der psychologischen Begutachtung .....	43
3.3.2 Psychologische Gutachten: Definition und Gliederung .....	46
3.3.3 Psychologische Gutachten: Wesentliche Inhalte und Merkmale .....	48
3.3.3.1 Vorabinformationen und Anknüpfungstatsachen.....	49
3.3.3.2 Formulierung und Ableitung der Hypothesen (psychologischen Fragen).....	50
3.3.3.3 Untersuchungsmethoden und Untersuchungsplan.....	52
3.3.3.4 Ergebnisdarstellung der erhobenen Daten .....	53
3.3.3.5 Befund.....	55
3.3.3.6 Weitere allgemeine Merkmale psychologischer Gutachten .....	56
3.3.4 Qualitätskriterien psychologischer Gutachten.....	57

---

3.3.4.1	Initiativen zur Entwicklung von Qualitätsstandards.....	58
3.3.4.2	Qualitätsstandards für psychologisch-diagnostische Gutachten .....	60
3.3.4.3	Hilfen zur Beurteilung der Gutachtenqualität durch Fachfremde.....	61
3.3.4.4	Qualitätssicherung in unterschiedlichen rechtspsychologischen Bereichen....	64
3.4	Zitierte Literatur .....	66

## Einführung zum Kurs

Sehr geehrte Studierende,

herzlich Willkommen im Modul 3 „Psychologische Diagnostik und Begutachtung“ im Basiscurriculum des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums „Psychologie für Rechtsberufe“!

Dieses Modul führt in relevante Grundlagen ein, die zum Verständnis psychologischer Sachverständigentätigkeit und insbesondere psychologischer Gutachten erforderlich sind. Dazu werden drei Themenkomplexe erarbeitet:

1. Rechtspsychologische Sachverständige – welche fachlichen Voraussetzungen müssen für eine psychologische Sachverständigentätigkeit erfüllt sein; unter welchen Rahmenbedingungen arbeiten Sachverständige; in welchen Bereichen sind sie tätig; was kennzeichnet die Position von psychologischen Sachverständigen bei Gericht?

2. Grundlagen rechtspsychologischer Diagnostik – was sind wesentliche Merkmale wissenschaftlicher (in Abgrenzung zu vorwissenschaftlicher oder Alltags-) Diagnostik; welche wissenschaftstheoretischen Annahmen liegen der psychologischen Diagnostik zugrunde; was sind die zentralen Gütekriterien, anhand derer wissenschaftlich fundierte diagnostische Methoden beurteilt werden; welche Kennwerte sind für diagnostische und prognostische Entscheidungen maßgeblich; welche Erhebungsmethoden werden in der rechtspsychologischen Diagnostik schwerpunktmäßig eingesetzt; wie sollte die diagnostische Urteilsbildung erfolgen?

3. Rechtspsychologische Begutachtung – wie läuft ein sachgerechter diagnostischer Prozess ab; welche Inhalte und Merkmale zeichnen ein psychologisches Gutachten aus; was sind Kriterien zur Beurteilung der Qualität rechtspsychologischer Gutachten; wie wird die Qualität rechtspsychologischer Gutachten gesichert?

Nach der erfolgreichen Auseinandersetzung mit den drei Themenkomplexen und den dazu gehörenden Leitfragen kennen Sie das Tätigkeitsspektrum rechtspsychologischer Sachverständiger und wissen, welchen rechtlichen und berufsethischen Regelungen die Sachverständigentätigkeit unterliegt. Sie haben einen - naturgemäß ausschnitthaften – Einblick in die statistischen und theoretischen Grundlagen psychologischer Gutachten erhalten, so dass Sie diagnostische Informationen in einem Gutachten nachvollziehen können. Sie kennen die wesentlichen Inhalte aller Schritte des diagnostischen Prozesses im Rahmen der Begutachtung und wissen, wie diese Schritte in einem psychologischen Gutachten dargestellt werden sollten. Sie können fachliche Mindestanforderungen an rechtspsychologische Gutachten anlegen und sind über Initiativen zur Sicherung und Steigerung der Qualität psychologischer Gutachten in verschiedenen Rechtsbereichen informiert.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Beschäftigung mit den Themen von Modul 3!

Andreas Mokros & Christel Salewski

### 3. Psychologische Diagnostik und Begutachtung

Menschliche Eigenschaften, Einstellungen und Verhaltenstendenzen sind häufig nicht direkt zugänglich, können aber (bis zu einem gewissen Grad) mit eigens dafür entwickelten Methoden zugänglich gemacht und beurteilt werden. Dies ist das Kerngeschäft der psychologischen Diagnostik, einem Teilbereich der wissenschaftlichen Psychologie mit langer Tradition. Psychologische Diagnostik war schwerpunktmäßig immer eine Anwendungsdisziplin, denn diagnostisches Wissen wurde schon vor der Etablierung der Psychologie als eigenständiges Fach bei gesellschaftlich relevanten Fragen angefragt. Auch in der Rechtsprechung wurde psychologisch-diagnostische Expertise schon früh bei der Beurteilung von Straftaten (beziehungsweise der Personen, die einer Straftat beschuldigt wurden) einbezogen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fanden wiederum Eingang in rechtspsychologische Publikationen, wie die Grundzüge der Criminalpsychologie auf Grundlage des Strafgesetzbuchs des deutschen Reichs für Aerzte und Juristen von Krafft-Ebbing aus dem Jahr 1872 oder das Werk Criminalpsychologie von Gross (1898). Weitere Meilensteine waren die Veröffentlichung des Buches Das Verbrechen und seine Bekämpfung im Jahr 1903 sowie die Gründung der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform durch Aschaffenburg im Jahr 1904 (Schneider, 2004)

Die Auseinandersetzung mit den psychologischen Aspekten rechtlicher Fragen regte in der Folge entsprechende psychologische Forschungsinteressen an. So begannen Wertheimer und Klein (1904) ihre Ausführungen zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik mit der programmatischen (und von ihnen nachfolgend bejahten) Frage

*Wir stellen die Frage:*

*Ist es nicht möglich, die Seele eines Menschen auf allgemeine psychische Folgen eines Tatbestands hin zu durchforschen, ohne sich auf seine Behauptungen zu stützen? (S. 72)*

Das Problem der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und Erkenntnisse zu Erinnerungsverzerrungen wurden ebenfalls in dieser Zeit von Münsterberg in seinem Buch *On the Witness Stand* (1908) behandelt.

Der Beginn der heute in vielen Rechtsbereichen üblichen Praxis, psychologische Sachverständige in gerichtliche Verfahren einzubeziehen, lässt sich gleichfalls ungefähr auf die Zeit der vorletzten Jahrhundertwende datieren, beispielsweise durch das Auftreten von William Stern als Gutachter zur Frage der Glaubhaftigkeit eines jugendlichen Zeugen in einem Strafverfahren 1903 oder von Karl Marbe in einem zivilrechtlichen Verfahren im Jahr 1911 (Kury & Obergfell-Fuchs, 2012).

Ohne die historische Entwicklung des Verhältnisses von Psychologie und Recht an dieser Stelle umfassend darstellen zu können (zur Vertiefung sei auf Bliesener & Lösel, 2014, Köhler & Scharmach, 2013, oder Kury & Obergfell-Fuchs, 2012, verwiesen), lässt sich konstatieren, dass die Bezüge zwischen der Psychologie, und zwar insbesondere der psychologischen Diagnostik, und dem Recht (beziehungsweise der Rechtsprechung) eine sehr lange Tradition haben. Psychologische Sachverständige spielen dabei eine zentrale Rolle, denn durch sie wird die psychologische Expertise, die zur Unterstützung der Beantwortung rechtlicher Fragen beitragen soll, in die gerichtlichen Entscheidungsprozesse eingebracht.

## 3.1 Rechtspsychologische Sachverständige

Im Kapitel 3.1 dieses Studienbriefs/*Moodle-Book* geht es neben rechtlichen und berufsethischen Rahmenbedingungen unter anderem um eine Beschreibung des Tätigkeitsfelds von rechtspsychologischen Sachverständigen, eine Einordnung rechtspsychologischer Expertise und den kommunikativen Austausch mit Angehörigen anderer Fachdisziplinen.

### 3.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im strafrechtlichen Kontext lautet § 244 Abs. 2 StPO wie folgt: „Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“ Daraus wird allgemein gefolgert, dass Sachverständige hinzuzuziehen sind, wenn die Sachkunde des Gerichts im Hinblick auf eine Beweisfrage nicht ausreichend ist. Sonst wär nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Revision des Urteils begründet (Volbert & Dahle, 2010). Die Auswahl von Sachverständigen erfolgt sowohl im Strafrecht (§ 73 Abs. 1 StPO) als auch im Zivilrecht (§ 404 Abs. 1 ZPO) durch das Gericht; im Strafrecht während des Ermittlungsverfahrens auch durch die Staatsanwaltschaft (§ 161a Abs. 1 StPO).

Sachverständige können sowohl im strafrechtlichen (§ 79 StPO) als auch im zivilrechtlichen Verfahren (§ 410 ZPO) vereidigt werden; in den Eidesformeln ist jeweils die Formulierung enthalten, dass das Gutachten „unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“ erstattet werde. Daraus folgt – auch wenn der/die Sachverständige unvereidigt bleibt – die Pflicht, das Gutachten unabhängig von Parteiinteressen und unter Beachtung der eigenen Kompetenzgrenzen zu erstatten; tatsächliche Expertise aufzuweisen; und vertrauenswürdig zu sein (Dreßing & Foerster, 2020).

Wiederum im strafrechtlichen Bereich kann nach § 244 Abs. 4 StPO ein/e *weitere/r* Sachverständige/r gehört werden, wenn

*die Sachkunde des früheren Gutachters zweifelhaft ist, wenn sein Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn das Gutachten Widersprüche enthält oder wenn der neue Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen eines früheren Gutachters überlegen erscheinen.*

Neben dem oben genannten Fall, wonach das Gericht selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt und deshalb die Hinzuziehung einer/s Sachverständigen geboten ist, gibt es diverse Vorschriften, in denen die Hinzuziehung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das betrifft, wiederum im strafrechtlichen Bereich, unter anderem

- die Aussetzung des Rests einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren bei bestimmten (schwerwiegenden) Delikten (§ 454 Abs. 2 StPO),

- die zu erwartende Unterbringung der angeschuldigten Person in einer der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 80a StPO) oder
- die Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (sog. forensisch-psychiatrische Klinik) gemäß § 63 StGB (§ 463 StPO).

Wie Hänert (2014) darlegt, ist der Begriff des Sachverständigen in Deutschland nicht rechtlich geschützt. (Anders hingegen die Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“, die es für den psychologischen Bereich, so Hänert weiter, bislang allerdings nur im Freistaat Bayern gebe.) Die Bevorzugung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei bestimmten Fragestellungen ist zivilrechtlich in § 404 ZPO und strafrechtlich in § 73 Abs. 2 StPO geregelt.

Neben den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist derjenige, der zum Sachverständigen ernannt worden ist, auch dann *verpflichtet, das Gutachten zu erstatten* (§ 75 Abs. 1 StPO),

*wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.*

Sobald sich jemand gegenüber dem Gericht bereit erklärt hat, einen erteilten Auftrag als Sachverständige/r zu übernehmen, ist auch diese Person verpflichtet, das Gutachten zu erstatten (§ 75 Abs. 2 StPO). Unter besonderen Umständen können potenzielle Sachverständige den Gutachtensauftrag ablehnen (gemäß § 76 StPO). Zu diesen Gründen zählen Verlobung, Ehe, Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft oder Verschwägerung mit der zu begutachtenden Person (§ 52 StPO) oder die Wahrung des Berufsgeheimnisses als Psychologische Psychotherapeuten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 StPO). Daneben können, beispielsweise wegen zeitlicher Überlastung, Aufträge in Absprache mit dem Gericht auch einvernehmlich zurückgegeben werden.

Die konkreten Kompetenzen, die Sachverständige aufweisen müssen, sind rechtlich nur in wenigen Zusammenhängen geregelt. So lautet § 163 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wie folgt:

*In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. <sup>2</sup>Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.*

Eine weitere Konkretisierung besteht hinsichtlich der Begutachtung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Gemäß § 67e StGB wird durch das Gericht jährlich geprüft,



ob die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann; hierzu werden Stellungnahmen seitens der Maßregelvollzugsklinik eingeholt. Alle drei Jahre (nach Ablauf von sechs Jahren: alle zwei Jahre) werden aber auch Gutachten externer Sachverständiger eingeholt; mit diesen externen Gutachten sollen „nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen“ (§ 463 StPO Abs. 4 Satz 5).

Ein sogenannter Approbationsvorbehalt besteht nicht. Es ist also keineswegs der Fall, dass nur approbierte Psychologische Psychotherapeut/innen psychologische Sachverständigengutachten erstellen dürfen. Im PsychTherG ist lediglich festgeschrieben, dass das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut/in ist, insbesondere auch dazu befähigt (§ 7 Abs. 3 Satz 5)

*gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten.*

Im Rahmen der oben genannten Sorgfaltspflicht („nach bestem Wissen und Gewissen“) muss eine Person, die als Sachverständige angefragt wird, im strafrechtlichen Bereich unverzüglich selbst prüfen, ob sie über die notwendige Sachkunde verfügt; im Zivilrecht gibt es hierzu gesonderte Vorgaben (§ 407 ZPO; vgl. Hänert, 2014). Nach allgemeiner Lesart genügt die bloße Tätigkeit als Psychologin/Psychologe nicht, um als Sachverständige/r tätig zu sein; vielmehr müssten spezielle Kenntnisse in einem konkreten Teilbereich vorliegen, wie sie etwa durch die Berufstätigkeit in einem einschlägigen Bereich, durch die wissenschaftliche Bearbeitung spezieller Aspekte oder durch weitergehende postgraduale Qualifikationen erworben werden (Volbert & Dahle, 2010). Beispielsweise bietet die Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen (der Zusammenschluss aus dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.) eine Weiterbildung zum Fachpsychologen bzw. zur Fachpsychologin für Rechtspsychologie an und führt ein entsprechendes Register der Absolvent/innen (<https://www.rechtspsychologen-register.de/recht/search>; vgl. Abschnitt 3.3.4.1).

Das Gutachten ist ferner *persönlich* zu erstatten, auch wenn nicht sämtliche Untersuchungen oder Tätigkeiten von den Sachverständigen selbst vorgenommen werden müssen. Gemäß § 839a BGB können, so Hänert weiter, Sachverständige schadenersatzpflichtig werden, wenn sie das Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erstattet haben und einem Verfahrensbeteiligten dadurch ein Schaden entstanden ist. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, ein aussagepsychologisches Gutachten betreffend, ist beispielsweise das Urteil vom 24.10.2019 (III ZR 141/18).